



EFRE 2014 - 2020 EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 „Innovation und Energiewende“

Aufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

zum Thema „Start-up-Acceleratoren“

vom 14.10.2017

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unterstützt auf der Grundlage des Spezifischen Ziels 4 des EFRE-OP, Maßnahmenbereich "Förderung der Infrastruktur von Start-up-Acceleratoren", und der VwV EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten - EVI 2014-2020, hier Ziffer 8, den Aufbau von technologiespezifischen Start-up-Acceleratoren für Hightech-Gründungen als Projekt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Hintergrund der Förderung

Die baden-württembergische Innovationsstrategie zielt darauf ab, Baden-Württemberg als Innovationsland weiter zu stärken. Im Zuge eines sozialen und ökologischen Modernisierungsprozesses sollen neue Wachstums- und Entwicklungspotenziale eröffnet und zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei konzentriert das Land seine Innovationspolitik im Sinne einer intelligenten Spezialisierung insbesondere auf folgende Zukunftsfelder:

- Nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Pflege sowie
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte.

Auch die neue Gründungsoffensive des Landes trägt zur Beschleunigung des Innovationsgeschehens und damit zur Umsetzung der Innovationsstrategie des Landes bei und orientiert sich an diesen Spezialisierungsfeldern.

In wissens- und technologieintensiven Branchen ist die Gründungsintensität in Baden-Württemberg noch ausbaufähig. Mangelnde Professionalität bei der Entwicklung von marktorientierten Geschäftsmodellen aus technischen Innovationen sowie besondere Hürden beim Zugang zu Kapital führen zu hohen Ausfallquoten in der Vorgründungsphase.

Vor diesem Hintergrund sollen mit der Einrichtung technologiespezifischer Start-up-Acceleratoren die Entwicklungsprozesse von Hightech-Start-ups konzentriert, professionalisiert und beschleunigt werden.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Durch die Bereitstellung von Infrastruktur für technologiespezifische Start-up-Acceleratoren soll die Gründungsintensität insbesondere in den o. g. Spezialisierungsfeldern erhöht werden. Die Projekte sollen sichtbar dazu beitragen, den seit 1995 in Baden-Württemberg rückläufigen Trend bei der Gründungsdynamik im Hightech-Bereich zu brechen und den Anteil der Hightech-Unternehmensgründungen zu steigern.

Start-up-Acceleratoren im Sinne dieses Förderaufrufs sind eine spezielle Form von Gewerbe- beziehungsweise Gründerzentren für die unternehmerische Frühphase. Sie dienen der intensiven und umfassenden Betreuung von Hightech-Gründungsvorhaben, insbesondere von Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Sie konzentrieren sich auf ein bis zwei technologische Schwerpunkte, die sich in der Regel aus der regionalen Konzentration von einschlägigen Unternehmen, F&E-Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie aufgrund bereits bestehender Netzwerke und Clusterinitiativen ergeben.

Hinsichtlich des zu betreuenden Gründerinnen- und Gründerklientels sollen die Start-up-Acceleratoren mit ihrer konzentrierten Technologie-, Unternehmensentwicklungs- und Marktcompetenz mindestens überregionale, potentiell landesweite Attraktivität entfalten.

In den Start-up-Acceleratoren sollen marktfähige Prototypen und Dienstleistungskonzepte sowie darauf aufbauende Geschäftsmodelle realisiert, der Zugang zu Pre-Seed- und Seedfinanzierung unter Einbindung von Business Angels, Fonds und VC-Gesellschaften organisiert und erfolgreiche Gründungen bei der Übersiedelung an geeignete Standorte (z. B. Gründerzentren und Technologieparks) unterstützt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesgesellschaften, Kommunen, kommunale Gesellschaften, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, regionale Verbände, Technologietransfergesellschaften sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Antragsberechtigten können sich für die Durchführung eines Projekts zu einem Konsortium zusammenschließen. Das Konsortium muss aus seinen Reihen einen Koordinator bestimmen, der im Falle einer Bewilligung die Koordination der Projektabwicklung und Dokumentation übernimmt. Die Zusammenarbeit muss über einen Konsortialvertrag geregelt werden.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

Mit Hilfe der hier zum Aufruf kommenden Förderung sollen infrastruktureller Ausbau und Errichtung der Start-up-Acceleratoren unterstützt und die Erstausrüstung bereitgestellt werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind daher beschränkt auf die Aufwendungen für

- Bauvorhaben (Neu- und Umbauten) und den Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276,
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf,
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen sowie Büroausstattung, Einrichtung von Seminarräumen und IuK-Ausstattung.

Nicht gefördert werden Aufwendungen für

- die Konzepterstellung und Konzeptumsetzung sowie
- den laufenden Betrieb des Start-up-Accelerators.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 0,2 Mio. Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 1 Mio. Euro pro Vorhaben. Bei Vorhaben, die von einem Konsortium von Antragsberechtigten durchgeführt werden, gelten diese Werte für das Gesamtvorhaben. Es stehen bis zu 4 Mio. Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach der VwV EFRE-Erweiterung von Innovationskapazitäten - EVI 2014-2020 (VwV EFRE EVI) und den Bestimmungen dieses Aufrufs.

Das Projekt muss Zielbeiträge erfüllen. So ist ein Beitrag zu den EFRE-Output-Indikatoren im Maßnahmenbereich "Förderung der Infrastruktur von Start-up-Acceleratoren, Spezifisches Ziel 4 des EFRE-OP, zu leisten. Im Hinblick auf die Förderung von Start-up-Acceleratoren ist der Outputindikator O 11 "Kapazität der neu eingerichteten Start-up-Acceleratoren" maßgeblich. Der Erfolg des Projektes misst sich somit insbesondere an der Anzahl der Plätze (Raumangebot) für Gründungsaspirantinnen und -aspiranten (= angehende Gründer von Start-up-Unternehmen, d. h. einzelne Personen oder Personengruppen), die in den neu eingerichteten Start-up-Acceleratoren zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen eines Start-up-Acceleratoren-Projektes sollten grundsätzlich mindestens neun Plätze geschaffen werden. Dies ist u. a. Gegenstand des jährlichen Sachberichts.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltigkeit“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die beiden anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

Hilfestellung enthalten die Formulare zu "Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung".

Eine Förderung setzt weiter voraus, dass

1. ein umfassendes Gesamtkonzept zur Betreuung der Start-up-Unternehmen vorliegt (Coaching, Qualifizierung; Management, Unterstützung des laufenden Betriebs etc.),
2. der Start-up-Accelerator ein geeignetes Umfeld (insbesondere Hochschulen, Forschungseinrichtungen, regionale Cluster), ausgerichtet an den relevanten regionalen Spezialisierungsfeldern (siehe Nummer 1), bietet,
3. ein regionales Potenzial in einem Spezialisierungsfeld vorhanden ist, das Grundlage dafür sein kann, dass der Start-up-Accelerator eine zentrale, mindestens überregionale, potenziell landesweite Rolle wahrnimmt.

Sofern der Start-up Accelerator in einer im Wettbewerb RegioWIN prämierten Region (WINregion) geplant ist, ist ergänzend der Bezug zum Regionalen Entwicklungskonzept zu erläutern (vgl. <http://regiowin.eu/pramierte-beitrage-phase-2/>).

Der Zugang zu einem Start-up-Accelerator muss für die Zielgruppe der endbegünstigten Unternehmen offen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sein.

Der Zuschuss, der dem Träger zur Errichtung oder zum Ausbau von Start-up-Acceleratoren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Ein wirtschaftlicher Vorteil darf somit weder auf Träger- noch auf Betreiberebene verbleiben.

Die Vermietung von Räumlichkeiten der Start-up-Acceleratoren an Start-up-Unternehmen wird in der Regel auf zwei Jahre beschränkt.

Sofern die Miete für die Nutzer unter dem Marktpreis liegt, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) erfüllt sind.

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise Betreiber darf keinen Anteil an den Start-up-Unternehmen und somit an der zukünftigen Gewinnausschüttung als Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur verlangen.

6. Antragstellung

Anträge können bis zum 6. April 2018 eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars und der Anlagen hierzu vollständig und unterschrieben



bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, eingegangen sein.

Antragsformulare sind im Internet unter <https://efre-bw.de/> abrufbar.

Der Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten, aus der der Inhalt des Projekts (Projektdarstellung), die Projektziele und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind. Außerdem muss der Antrag einen Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind.

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Zielbeiträge (Output-Indikatoren und Querschnittsziele)
- Tragfähigkeit der Projektkonzeption (insbesondere auch im Hinblick auf involvierte Bildungsinstitutionen, Unternehmen, Cluster und Netzwerke)
- Beitrag zur Verbesserung der Hightech-Gründungsförderung, ausgerichtet an den Spezialisierungsfeldern
- Innovationshöhe der zukünftig betreuten Start-ups sowie mindestens überregionales, potentiell landesweites Entwicklungspotenzial des Start-up-Accelerators
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Leistungsfähigkeit des Projektträgers

Das Projekt ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann.

8. Ansprechpartner in der L-Bank

Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

Tel.: 0721 150-1992

E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlicher Ansprechpartner im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Referat Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

Herr Prof. Peter Schäfer

Tel.: 0711 123-2773

E-Mail: peter.schaefer@wm.bwl.de



9. Informationsveranstaltung

Am Freitag, 15. Dezember 2017 führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Anschluss an die Arbeitstagung seiner Initiative für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge (ifex) in Bad Boll eine öffentliche Informationsveranstaltung durch. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter aller an diesem Aufruf interessierten Institutionen.

Veranstaltungsort:

Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Beginn der Veranstaltung: 14 Uhr

Die Anmeldung erfolgt über das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Referat Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

Frau Weininger

Tel.: 0711 123-2765

E-Mail: petra.weininger@wm.bwl.de